



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 172/09/GR

Federführendes Amt	Amt für Familie, Jugend und Bildung / Dezernat II		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Jugend- und Sozialausschuss	01.10.2009	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	08.10.2009	öffentlich

Festlegung des nicht-förmlichen Interessenbekundungsverfahrens der Stadt Backnang im Rahmen von Betriebsträgerauswahlverfahren für Betreuungsangebote im vorschulischen Bereich

Beschlussvorschlag:

- Die Verwaltung wird beauftragt, alle künftigen neuen Einrichtungen der vorschulischen Betreuung nach dem nicht-förmlichen Interessenbekundungsverfahren im Rahmen von Betriebsträgerauswahlverfahren für Betreuungsangebote zu gewinnen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiterin:	Sichtvermerke:					
29.09.2009	I	II	10	20	14	
Datum/Unterschrift	Kurzeichen Datum					

Begründung:**Begründung:****Ausgangslage**

Zurzeit liegen dem Amt für Familie, Jugend und Bildung mehrere unverbindliche Anfragen von freien und privaten Trägern vor, weitere Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Backnang zu planen, zu bauen und zu betreiben. Um sachgerechte Entscheidungen, insbesondere bezüglich der Qualität und Wirtschaftlichkeit über die künftigen Betriebsträgerschaften vorzubereiten, muss abgewogen werden, in welcher Form die Vergabe erfolgen soll.

Zudem wurde für die Auswahl von Trägern neuer Kindertagesstätten durch die Gesetzgeber mehr Wettbewerb gefordert. Ziel soll es sein, herauszuarbeiten, ob die Betriebsträgerschaft der geplanten Einrichtung durch einen Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden kann, oder die Stadt die Trägerschaft übernehmen muss¹.

Im Dezember 2008 hat die Bundesregierung beschlossen, dass privat-gewerbliche und freie Träger gleichgestellt werden. Dieses führt zu einer Vielzahl neuer Anbieter von Kindertagesstätten, die den Bau und den Betrieb sicherstellen wollen. Durch einen Wettbewerb sollen die geeignetsten Träger ermittelt werden. Aus dem in § 77 Abs. 2 GemO enthaltenen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ergibt sich, dass für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind. Dabei ist auch die mit den Maßnahmen verbundene Risikoverteilung zu berücksichtigen. In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben, darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).

Für die Stadt Backnang kämen grundsätzlich zwei Verfahren in Frage:

Die freihändige Vergabe der Betriebsträgerschaft an einen ausgewählten Kreis der von uns Angeschriebenen oder die Vergabe nach einem nicht-förmlichen Interessenbekundungsverfahren.

Freihändige Vergabe der Betriebsträgerschaft

Die freihändige Vergabe der Betriebsträgerschaft setzt voraus, dass alle pädagogischen Leistungen und Abläufe genau definiert werden können. Eine genaue konzeptionelle Vorlage müsste bereits bestehen.

- Der eng vorgegebene Rahmen der Konzeption nimmt interessierten Bewerbern Freiräume der Gestaltung.
- Als Grundlage der Entscheidung dient ausschließlich die Wirtschaftlichkeit. Im pädagogischen Kontext ist dieses nicht immer klar bezifferbar.
- Der Gemeinderat ist in seiner Entscheidung an das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung gebunden.

Nicht-förmlichen Interessenbekundungsverfahren

Unter einem Interessenbekundungsverfahren versteht man eine Ausschreibung, bei der verschiedene Anbieter ihr Interesse an einem Bau oder Betrieb einer Einrichtung mit einer

¹ Im § 3 Abs. 3 KiTaG ist das Verhältnis zwischen privat-gewerblichen und freien Trägern festgelegt. Abgeleitet wird dies aus dem Landesrechtsvorbehalt, der aus § 74a KiFöG und dessen Auslegung herrührt.

Bewerbung kundtun. Entscheidungsgrundlage ist dabei die Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Die pädagogischen Fragestellungen spielen beim Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte eine zentrale Rolle und sollen besondere Berücksichtigung in einem Wettbewerbsverfahren finden. Daher muss ein eigenes Auswahlverfahren mit einem eigenen Kriterienkatalog pro Einrichtungs- und Angebotsform gestaltet werden, welches nicht standardisierbar ist. Durch diese fehlende Übertragbarkeit der unterschiedlichen Verfahren spricht man von einem „nicht-förmlichen Interessenbekundungsverfahren“. Dabei sind Einklagbarkeit, Ersatzansprüche und Kostenrechnungen für Planungsleistungen ausgeschlossen.

Empfehlung für das städtische Verfahren

Eine Übertragung der Betriebsträgerschaft einer Einrichtung durch ein nicht-förmliches Interessenbekundungsverfahren erfolgt, wenn die Stadt Backnang neue Kindertageseinrichtungen plant. Umwandlungen von Gruppenstrukturen oder Angebotsformen in Einrichtungen die bereits bestehen, sind hiervon ausgenommen. Sollte ggf. ein Trägerwechsel in einer bestehenden Einrichtung erfolgen, wird im Einzelfall geprüft, ob ein nicht-förmliches Interessensbekundungsverfahren eröffnet werden müsste.

Mit dem Betrieb von Kindertagesstätten soll der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für Familien mit Erstwohnsitz in Backnang gedeckt werden. Sie dient nicht zur Deckung des Bedarfs anderer Kommunen.

Potentielle Bewerber sind verpflichtet, die Beschlüsse und Richtlinien sowie Empfehlungen der Stadt Backnang zu den Kindertagesstätten, sofern sie alle Träger betreffen, anzuwenden und in der Trägerrunde aktiv mitzuwirken. Zudem erfolgt die Platzvergabe zentral durch die Verwaltung.

Verfahrensverlauf

- Das geplante Trägersauswahlverfahren wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt für die Große Kreisstadt Backnang bekannt gemacht.
- Detaillierte Informationsunterlagen werden im Vorfeld der Ausschreibung für die potenziellen Bewerber erstellt und ausgegeben. Eine Bewerbungsfrist wird dabei festgelegt.
- Für die Bewertung der eingehenden Unterlagen werden entsprechend den Anforderungen externe und interne Experten in einem Bewertungsgremium beraten. Bis zu drei Empfehlungen werden dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Systematische Bewertung

Die systematische Bewertung dient zur Entscheidungsvorbereitung bei der Auswahl komplexer pädagogischer Alternativen, bei denen ein monetärer Wert nicht bestimmt werden kann und somit zur Entscheidungsfindung nicht ausreicht. Neben objektiven Informationen werden auch Einschätzungen des Bewertungsausschusses mit einbezogen.

Um eine möglichst qualitätsvolle systematische Bewertung vorzunehmen, die einen differenzierten Bewerbervergleich ermöglicht, werden die Bewerber gebeten, möglichst umfassende Aussagen zum Träger und zum Konzept einzureichen. Die Vergabe an einen Bewerber erfolgt abhängig von der städtischen Kinderbetreuungsplanung.

Die systematische Bewertung erfolgt ausschließlich auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der Einschätzungen des Bewertungsgremiums.

Weiteres Auswahlkriterium

Weiteres Kriterium ist die Trägerpluralität im Stadtgebiet. Dieses kommt dann zum Tragen, wenn bezogen auf die fachlichen Qualitätsmerkmale nahezu gleichrangige Bewerbungen vorliegen. Die Trägervielfalt spielt im Einzugsgebiet der Einrichtung eine wichtige Rolle. Eltern sollen eine größtmögliche Wahlfreiheit bezogen auf Tageseinrichtungen haben (vgl. §5 SGB VIII), d.h. zum Beispiel eine Wahl zwischen konfessionellen und nicht konfessionellen Einrichtungen oder unterschiedlichen pädagogischen Ausrichtungen.